



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 105.

Freitag den 7. Mai

1841.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 35 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, „Schlesische Chronik“, ausgegeben. Inhalt: 1) Ueber das Bettlerwesen in Breslau. 2) Ueber ausreichende Gehalte für Bürgermeister. 3) Eins ist Noth! 4) Zwang und Freiheit. 5) Korrespondenz aus Schweidnitz, Neisse und Wünschelburg. 6) Tagesgeschichte.

Inland.

Berlin, 1. Mai. In Gemäßheit Allerhöchster Anordnung ward in der dreihundertzwanzigsten Plenar-Versammlung zu der Wahl eines sänftlichen Ausschusses geschritten. Es wurden gewählt: A. In der Ritterschaft: I. der Altmark, als Ausschuss-Mitglied Landrath von der Schulenburg, als Stellvertreter Landrath v. Knoblauch; II. der Kurmark, als Ausschuss-Mitglieder Landrath v. Eschirski und Major v. Arnim, als Stellvertreter Graf zu Solms-Baruth, Regierungsrath v. Fock und Kammergerichts-Rath v. Winterfeld (wobei zu bemerken ist, daß um deshalben nur zwei Ausschuss-Mitglieder und drei Stellvertreter gewählt worden, weil der Landtags-Marschall, welcher in dieser Eigenschaft Mitglied des Ausschusses ist, der Ritterschaft der Kurmark angehört); III. der Neumark, als Ausschuss-Mitglied Landes-Direktor von Waldow, als Stellvertreter Ritterschafts-Rath von Witte; IV. der Nieder-Lausitz, als Ausschuss-Mitglied Land-Syndikus Freiherr v. Houwald, als Stellvertreter Geheimrath Ober-Finanzrath Baron v. Patow. B. Im Stande der Städte; als Ausschuss-Mitglieder Stadtrath de Cuvry, Feuer-Societäts-Direktor Fröhner, Bürgermeister Zimmermann, Stadt-Verordneten-Vorsteher Wenzler; als Stellvertreter Stadt-Ältester Knoblauch, Bürgermeister Stöpel, Bürgermeister Girndt, Kommerzienrath Carl. — C. Im Stande der Landgemeinden: I. der Kurmark, als Ausschuss-Mitglied Freiguts-Besitzer Köfeler, als Stellvertreter Kreis-Schulze Heuer; II. der Altmark, Neumark und Nieder-Lausitz, als Ausschuss-Mitglied Amtmann Wachs, als Stellvertreter Lehn-Schulze Sülzmann. — Die vorstehend aufgeführten Gewählten haben die auf sie gefallenen Wahlen angenommen.

Münster, 30. April. Bei der in Gefolge der 13ten Allerhöchsten Proposition vorgenommenen Beratung der Verordnung wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedelungen, hatte schon der Ausschuss die Ansicht aufgestellt, daß die den letzten Gegenstand betreffenden Paragraphen des Entwurfs aus demselben zu sondern und mit den durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1834 sub II. 7. bereits erlangten und mit dem besten Erfolge ins Leben getretenen ähnlichen, jedoch weit umfassenderen Bestimmungen zu verbinden. Die betreffenden Paragraphen des Entwurfs lauten:

„§. 3. Auch vor Anlegung neuer Ansiedelungen und Kolonien muß die Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde ausgewirkt sein. — §. 5. Die zur Anlegung neuer Ansiedelungen erforderliche landespolizeiliche Genehmigung wird verweigert, wenn der Ansiedler beschönten Rufes ist, oder in Beziehung auf die polizeiliche Beaufsichtigung der beabsichtigten Anlage und ihrer Bewohner erhebliche Bedenken obwalten. — §. 9. Wenn ermittelt wird, daß mit Verabstimmung der in den §§. 1—5 enthaltenen Vorschriften über theilweise Veräußerung von Grundstücken Verträge abgeschlossen, und auf Grund und in Folge derselben Trennstücke übergeben oder neue Ansiedelungen angelegt werden, so muß das in den §§. 4, 5 und 6 angeordnete Verfahren sodann nachgeholt werden. Findet sich dabei ein landespolizeiliches Bedenken gegen die Vereinzelung nicht, so wird nachträglich die Genehmigung dazu erteilt, den Contravenienten aber eine mittelst Resoluts der Regierung festzustellende sündliche Strafe von 5 bis 50 Thalern auferlegt. Sind indeß Gründe vorhanden, welche der Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung entgegenstehen, so spricht die Regierung dies ebenfalls in einem Resolute aus, worin zugleich bestimmt wird, inwieweit die Folgen des sodann in allen seinen Theilen ungültigen Veräußerungs-

Vertrages im landespolizeilichen Interesse wieder aufzuheben sind. Für Vollstreckung dieses Resoluts sorgt die Verwaltungs-Behörde und braucht dabei auf ein etwa in Anspruch genommenes Retentions-Recht keine Rücksicht zu nehmen. Gegen Resolute beider Art steht nur der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde frei. Die Gerichts-Behörden und Notare, welche Verträge über Zerstückelung von Grundstücken aufnehmen, ohne daß vorher die dazu erforderliche landespolizeiliche Genehmigung nachgewiesen worden, verfallen in gleiche von ihren vorgesetzten Dienst-Behörden festzusetzende Strafen, und haften überdies den Interessenten für alle aus diesem ungesetzlichen Verfahren erwachsenden Nachtheile.“

Da die gesetzliche Sanktionierung dieser Bestimmungen den auf den Grund des vorgedachten Allerhöchsten Landtags-Abschiedes ergangenen Verordnungen auf eine nicht zweckmäßig erscheinende Weise derogiren würde, so trat die Plenar-Versammlung der Ansicht des Ausschusses um so mehr bei, als die sehr beklagenswerthe Wahrnehmung sich nicht zurückdrängen ließ, daß häufige Umgehungen des Gesetzes und die durch einen eingebrachten Antrag mit schlagenden aus den eingeforderten Akten überall bestätigten Beispielen belegte, zeitliche Nachsicht der vorgesetzten Behörden den Gemeinden den Schutz entzöge, den die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs ihnen zugebacht habe. — Praktisch aufgefaßt und nach reiflicher Abwägung aller Verhältnisse wurde dann mit Ausnahme des §. 6, gegen den sich 5 Stimmen erklärt hatten, der neue Entwurf einstimmig angenommen und Sr. Majestät allerunterthänigst gebeten, denselben möglichst bald der Allerhöchsten Prüfung zu unterwerfen und nach Maßgabe derselben an die Stelle der bisherigen, zu den verschiedenartigsten Auslegungen Anlaß gebenden Bestimmungen treten zu lassen, gerufen. — Nach dem Entwurfe ist die Anhörung der betreffenden Gemeinde und bezüglich der Nachbar-Gemeinde, wenn der Neubau in der Nähe derselben erreicht werden soll, unerläßliche Bedingung zur Gestattung der Ansiedelung, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie innerhalb eines geschlossenen Dorfes oder in der Feldmark desselben erfolgen soll, auch darf dieselbe nur an einem offenen Fahrwege und nach Weibringung überzeugender Beweise über ein sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirtschaft des Ansiedlers hinlängliches Vermögen, über dessen bisheriges Wohlverhalten und seine Fähigkeit, sich und die Seinen zu ernähren, gebildet werden. Die übrigen das Dismembrations-Wesen betreffenden Paragraphen der zu begutachtenden Verordnung wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedelungen waren sehr reiflichen Erörterungen des Ausschusses und der Plenar-Versammlungen unterlegt und namentlich dem §. 1 die Fassung gegeben worden: „Von ländlichen Grund-Besitzungen, welche ein geschlossenes Gut bilden, gleichviel, ob solches ein Ritter- oder Bauergut ist, dürfen einzelne Grundstücke durch Veräußerung nur abgetrennt werden, nachdem der Landrath eine genehmigende Bescheinigung darüber, daß der Abtrennung in landespolizeilicher Beziehung nichts entgegenstehe, erteilt hat.“

Zu dem vom Ausschusse amendirten §. 4 des Entwurfs der Verordnung war der Zusatz vorgeschlagen: „Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn die beabsichtigte Parzellierung die Spannsfähigkeit der Sobstelle ganz aufheben würde. Wird an die Regierung rekurrett, so soll von derselben das Gutachten der Kreisstände eingeholt werden. — Bei der Abstimmung über die Allerhöchsten Orts zu erbittende Emanation des Gesetzes entschied sich jedoch nicht die gesetzliche Majorität für die Affirmative, nachdem in Erwägung gezogen worden, wie nicht der Umstand, daß der Landmann in der theilweisen

Veräußerung seiner Grundstücke gesetzlichen Beschränkungen nicht unterlegen habe, die überhandnehmenden Dismembrationen und Vernichtungen ganzer Bauernhöfe veranlaßt hätte, da es an sich unerheblich bleibe, ob der Bauer von seinem Gute hier oder da ein Stück Land, welches er abstehen könnte, veräußern und etwaige verschwenderische Verschleuderungen immer nur zu den Einzelfällen gezählt werden könnten; in dem Herzen des Westphälischen Bauern lebe anerkanntermaßen noch immer der alte konservative Sinn, der mehr auf das Zusammenhalten der Grundstücke, als auf deren Zerstückelung bedacht sei, eben deshalb aber auch erreiche das gegenwärtige Gesetz durch eine Erschwerung der Parzellierungen seinen eigentlichen Zweck nicht. Der Grund des bestehenden Uebels liege ganz anderswo und sei derselbe darin zu finden, daß die Bauernhöfe so oft in ihrem ganzen Umfange den Besitzern durch Güterspekulanten abgelockt würden. Diese hätten nicht die Erhaltung der an sich gebrachten Bauernhöfe, sondern ganz allein eben deren Parzellierung im Auge, weil in den meisten Fällen der ganze Ankauf bloß aus Gewinnsucht geschehe und Letztere gerade durch die Vereinzelung der Güter ihre volle Befriedigung finde. Hier müsse eingeschritten und dem mit der Geldvermehrung immer mehr wachsenden Unheile gesteuert werden; das Mittel dazu scheine demnach lediglich in einer Beschränkung des Verkaufs ganzer Güter zum Zwecke ihrer Zerstückelung zu liegen.

Koblenz, 1. Mai. Die Rhein- und Mosel-Zeitung enthält folgende Kundmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz: „Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der sechste Rheinische Provinzial-Landtag am 23. Mai d. J. eröffnet werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstselben des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich Durchl., zu dessen Stellvertreter den Hrn. Grafen Trips und zu Allerhöchsthrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. Koblenz, den 30. April 1841. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz von Bodelschwingh.“

Berlin, 4. Mai. Se. Majestät der König haben dem Gutsbesitzer Prinz zu Klinge bei Cottbus den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Haupt-Amtsdiener Lange zu Landsberg a. d. W. und dem Kreis-Kassendienen Bong zu Heidekrug das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Ihre Durchlauchten der regierende Fürst und der Erbprinz von Schaumburg-Lippe sind nach Neustrelitz abgereist.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat die zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landes-Grenze hinaus veröffentlicht. Danach können Gerichts- und Polizeibehörden flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Landesgrenze des anderen Staates hinaus ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strecke verfolgen und verhaften, mit der Verbindlichkeit, dieselben sogleich der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird, insofern der Verhaftete kein Unterthan des Staates ist, in welchem die Verhaftung erfolgte, denselben auf Requisition der betreffenden Behörde des anderen Staates ausliefern. Ist bei dieser Verfolgung eine Haussuchung nöthig, so kann diese nur in Gemeinschaft mit dem Ortsverstand oder Orts-Polizei-Beamten erfolgen, welcher dann den Verhafteten in Gewahrsam nimmt. Wird der Requisition behufs der Haussuchung nicht Genüge geleistet,

so verfällt der Verweigernde in Strafe. Dem Verfolgenden steht das Recht zu, das Haus, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der Orts-Polizei-Beamten bewachen zu lassen. Wenn gleich durch diese Uebereinkunft nicht alle möglichen Fälle festgestellt sind, welche dabei eintreten können, um den Zweck derselben zu erreichen, so läßt sich doch erwarten, daß die gegenseitigen Behörden sich einander außerdem bescheidenlich sein werden, um das Entkommen der Verbrecher etc. zu verhindern, da dies ja eine für die gegenseitige Sicherheit so nothwendige Maßregel ist.

Potsdam, 1. Mai. Die topographischen Vermessungen der Kurmark werden in diesem Jahre durch 18 Offiziere unter Leitung des Majors v. Cronenthal fortgesetzt und dadurch hoffentlich bald beendet werden.

Trier, 29. April. Sr. Erz. der k. kommandierende General des 8. Armeekorps, Herr Generallieutenant v. Thile, ist gestern Abend in hiesiger Stadt angekommen und im Hotel zum Trierschen Hofe abgestiegen. Heute Vormittag besichtigte Sr. Erz. das 1. und 2. Bataillon des k. 30. Inf.-Reg. und reiste um 3 Uhr Nachmittags weiter nach Luxemburg, um Sonntag den 2. Mai wiederum hier einzutreffen. Am Montag Morgen wird von demselben das 8te k. Uhlanen-Regiment inspiziert werden. (L. 3.)

Deutschland.

München, 27. April. Sicherem Vernehmen nach haben Sr. Majestät der König den hochwürdigen Hrn. Bischof von Eichstätt zum Coadjutor des Herrn Erzbischofs Anselm von München-Freising Episc. (cum jure successionis) zu ernennen geruht. So kann der ehrwürdige Greis, der für seine Diocese so Vieles gethan, mit Ruhe auch in die Zukunft blicken, für die Diocesanen aber ist diese Handlung unseres geliebten Königs eine freudige Bürgschaft der Begründung des kirchlichen Lebens.

München, 30. April. Die gestern Abends stattgefundene Leichfeier Eduard's von Schenk war eben so glänzend als rührend durch die allgemeine Theilnahme des Publikums, welche sich bei derselben aussprach. Dem Sarge des Verbliebenen folgten nicht nur in Uniform die höheren Würdenträger des k. Hofstaates, des Civil- und Militärdienstes und viele Personen der höchsten Noblesse, sondern auch Alles, was München an literarischen und künstlerischen Notabilitäten aufzuweisen hat. Eine kurze Leichenrede schilderte die großen Verdienste und die Charaktervorzüge des Verewigten. Auch ein gedrucktes Gedicht (von Trautmann) wurde unter die Anwesenden vertheilt. Der Dichter sollte nicht ohne Dankwort in den kühlen Schoos der Erde gesenkt werden. Ein milder Frühlingsabend begünstigte die wehmüthige Feier, welche eine zahlreiche Volksmenge auf dem Friedhofe versammelt hatte.

Leipzig, 3. Mai. Laut der von dem diesfalligen Comitee erlassenen Ankündigungen geschah heute mit 5 Thaler Anzahlung die Zeichnung der Actien zur sächsisch-bairischen Eisenbahn, insofern sie den Privatn überlassen worden ist. Ein ungemeiner Andrang zu dieser Zeichnung fand statt, die Punkt 9 Uhr Morgens eröffnet wurde, und $\frac{3}{4}$ auf 1 Uhr war die Ausgabe der für Leipzig bestimmten Actienzahl, welche 36,000 Stück betrug, beendet. Das dem Comitee von der Leipziger Bank überlassene Lokal unter der Handelsbörse gestattete eine geordnete rasche Expedition und die Beamten der Bank, welche die Zahlungen sofort in Empfang nahmen, trugen wesentlich dazu bei, daß das Geschäft erleichtert und befördert wurde. Der Bank-Direktion gebührt für die erwiesene Freundlichkeit besonderer Dank. Wie wir vernehmen, ist auch in Altenburg die dort hin fallende Zeichnung von 9000 Stück Actien sehr rasch beendet worden. Dem Versuche, die dort zu zeichnende Quantität von hier aus zu vermehren, konnte leider nicht entsprochen werden. (L. 3.)

Oesterreich.

Wien, 29. April. Man ist sehr gespannt auf das Resultat, welches zum Theil den Beweggrund der Reise der Kaiserin nach Modena und Lucca bildet; nur so viel ist gewiß, daß ein Religionswechsel des Erbprinzen von Lucca, dem auch das Herzogthum Parma und Guastalla zufallen wird, eines königlichen Sprossen von Spanien, auf der italienischen Halbinsel unerhörte Sensation erregen müßte und namentlich den päpstlichen Stuhl in tiefe Bekümmerniß versetzen würde. Man bringt nun die plöbliche, im vorigen Sommer nach Italien erfolgte Abreise des Reichswäters, Don Pragato, worüber so viele falsche Muthmaßungen umliefen, mit dieser Angelegenheit, die natürlich unsern Hof ebenfalls sehr beschäftigt, in Verbindung. — Unser St. Stephans-thurm, bei dessen theilweiser Abtragung die guten Wiener ein so sentimentales heimathliches Weh empfinden, wartet noch immer auf die Ergänzung seiner verlorenen Pracht, wiewohl die Jahreszeit für die Arbeiten günstig wäre. Man soll überhaupt den gefaßten Beschluß, den abgetragenen Theil aus Stein, gestützt durch ein eisernes Gerüste, von neuem aufzubauen, wieder ungeschlüssig geworden sein, zumal neuer-

lich ein erfahrener Mann in einem Vortrag im hiesigen Industrieverein ad hominem den Beweis führte, daß ähnliche gegenseitige Verbindungen von Metall und Stein nicht von Dauer sein können, da jenes durch die verschiedenen Temperaturgrade, nicht aber auch der Stein, ausgedehnt und zusammengezogen wird. (L. 3.)

Rußland.

Warschau, 3. Mai. (Privatm.) Der Fürst Statthalter ist von seinem Unwohlsein, so ziemlich wieder hergestellt und schon einigemal in einem verschlossenen Wagen ausgefahren. Er leidet besonders noch an einem Augenübel. — Sr. Kaiserl. Majestät geruhten Sr. Durchlaucht, durch den Telegraphen, die am 16/28. v. Mts. vollzogene Vermählung Sr. Kaiserl. Hoheit des Thronfolgers mit der Prinzessin Maria von Hessen-Darmstadt, anzeigen zu lassen. Die Nachricht hat ihren Weg hierher — 200 Postmeilen — in 2 Stunden gemacht. — Der Geburtstag Sr. Kaiserl. Hoheit des Thronfolgers wurde hier am 29. v. Mts. besonderr feierlich begangen. Der Kriegsgouverneur, Generallicutenant Pissarew, gab ein großes Mittagsmahl im Brühl'schen Palais, bei welchem zwei Orchester ausgewählte Musikstücke vortrugen. Die Gesundheit Sr. Majestät des Kaisers wurde dabei unter 51 Schüssen der Citadelle und der des hohen vermählten Paares, unter 31 Schüssen ausgebracht. Abends war großer Ball bei dem Fürsten Statthalter und die Stadt erleuchtet. — Das Transportgeschäft des Salzes für das Königreich ist neuerdings von dem Hause Peter Steinkeller übernommen worden. — Es erschien ein Verzeichniß von denjenigen Partial-Obligationen von 300 Fl., welche in den verschiedenen Ziehungen ausgelost worden sind und sich nicht zur Zahlung gemeldet haben. Es ist ziemlich beträchtlich. — Schon im vorigen Jahre machte der Doktor Bukalsti bekannt, daß die sogenannte schwarze Blatter, welche in unserm Lande öfters in den Gegenden, wo Viehsterben herrscht, entsteht, und den Tod des Patienten herbeiführt, sehr leicht und sicher, durch Umschläge von Brodtrume mit Gulardschen Wasser, die man alle 4 Stunden erneuert, geheilt werden könne. Jetzt zeigt der Doktor Wonnarzewski an, daß er zwei sehr gefährliche Patienten von diesem Uebel aufs schnellste und glücklichste wiederhergestellt habe. Schon nach Verlauf von ein paar Stunden linderten die Umschläge die heftigen Schmerzen der Kranken; nach 3 Tagen waren bereits alle Spuren der Blattern, wovon die des einen den Umfang einer Untertasse hatte, verschwunden, und nach 6 Tagen die Leidenden der Gesundheit und ihren gewöhnlichen Beschäftigungen wiedergegeben. — Unter dem 30. d. liest man im hiesigen Courier: „Gestern Nacht ereignete sich ein trauriger Vorfall. Zwei junge Kosaken-Unteroffiziere verzürnten und duellirten sich zwischen 1 und 2 Uhr Nachts hinter dem Gasthause in Lozient, in der Nähe eines Schuppens, wo sich das Artillerie-Laboratorium und die Batterien der reitenden Kosaken-Artillerie befanden. Einer der Unteroffiziere wurde todgeschossen, der andere so schwer verwundet, daß keine Hoffnung ist, ihn am Leben zu erhalten. Kurz nach diesem Zweikampfe entstand eine Explosion von Pulver-Arbeiten und Feuerwerk, welche dort lagerten. Die Explosion und der Knall waren sehr stark. Der Schuppen wurde völlig vernichtet und es entstand Feuer, welches aber die herbeigerufte Brandwache unter dem Plagen der Granaten, durch die Spritzen bald löschte. Niemand verlor dabei glücklicherweise das Leben, ja Niemand wurde sogar verwundet. Keine der dort aufgestellten Kanonen ist beschädigt. Durch die Erschütterung der Explosion wurden indeß viele Scheiben zersprengt und einige Dächer abgedeckt. — Die Getreidepreise verwichener Woche waren für den Korbes Weizen 25 $\frac{9}{10}$ Fl., Roggen 16 $\frac{9}{10}$ Fl., Erbsen 19 $\frac{1}{2}$ Fl., Gerste 16 $\frac{1}{2}$ Fl., Hafer 11 $\frac{5}{6}$ Fl.; das Garniz Spiritus bezahlte man unversteuert mit 2 Fl. 16 Gr.

Die Großh. Hessische Zeitung bringt das folgende Programm des Ceremoniels bei Gelegenheit der Vermählung Sr. k. Hoh. des Casarewitsch Großfürsten Thronfolgers Alexander Nicolajewitsch mit S. k. Hoh. der Großfürstin Maria Alexandrowna. Am 16. (28.) des gegenwärtigen Monats April, um 8 Uhr Morgens verkündet eine Salve von 5 Kanonenschüssen von den Wällen der Festung von St. Petersburg den Bewohnern der Hauptstadt die an diesem Tage stattfindende Feier der Vermählung Sr. k. Hoh. des Casarewitsch Großfürsten Thronfolgers Alexander Nicolajewitsch mit Thro k. Hoh. der Großfürstin Maria Alexandrowna. — Um 12 Uhr Mittags versammeln sich die Mitglieder der h. Synode und der hohen Geistlichkeit, der Hof und die Personen von Auszeichnung beider Geschlechter, die Gesandten und fremden Minister, die Generale und Offiziere der Garde, der Land- und Seetruppen, so wie die russischen Handelsleute der beiden ersten Siben und die fremden Handelsleute, im Winterpalaste, die Damen in russischem Costume und die Herren in großer Uniform. — Die Mitglieder des Reichsrathes versammeln sich im Alexander-Saal und werden, mit dem diplomatischen Corps, vor der Ankunft der kaiserl. Familie in die Kapelle geführt. Wann die Ehrendamen, welche zu der erlauchten Ver-

lobten berufen waren, aus den innern Gemächern zurückkommen, nachdem sie deren Toilette vorgestanden haben, so benachrichtigt der Oberceremonienmeister die erlobte hiervon und begleitet S. k. Hoheit bis in die inneren Gemächer. — An diesem Tage wird die erlauchte Verlobte eine Krone tragen und mit einem Mantel von Ponceau-Sammet, mit Hermelin gefüttert, bekleidet sein, dessen Rand vier Kammerherren und das Ende der dienstthuende Hofmarschall Sr. k. Hoh. des Großfürsten Thronfolgers tragen. — Wann S. k. Hoh. der Kaiser und die Kaiserin sich aus den inneren Gemächern nach der großen Kapelle des Palastes begeben, so erhält eine Salve von 21 Kanonenschüssen von den Wällen der Festung. — Der Zug setzt sich in folgender Ordnung in Bewegung: 1) die Hof- und Kammerfouriere S. M. des Kaisers und S. k. Hoheiten. 2) Der Ceremonienmeister und der Oberceremonienmeister. 3) Die Hofjunker, Kammerherren und übrigen Cavaliers des k. Hofes, zu zweien, die jüngsten voran. 4) Eben so die großen Hofchargen. 5) Ein Hofmarschall mit seinem Stabe. 6) Der Oberkammerherr und der Oberhofmarschall mit seinem Stabe. 7) S. k. Hoh. der Kaiser und die Kaiserin, unmittelbar gefolgt vom Minister des Hauses des Kaisers, so wie den dienstthuenden Generaladjutanten und Flügeladjutanten Sr. k. Maj. 8) Sr. k. Hoh. der Casarewitsch Großfürst Thronfolger mit seiner erl. Verlobten, der Großfürstin Maria Alexandrowna. 9) S. k. Hoh. die Großfürsten Konstantin Nicolajewitsch, Nikolajewitsch und Michael Nicolajewitsch. 10) S. k. Hoh. der Großfürst Michael Paulowitsch und die Großfürstin Helena Paulowna. 11) S. k. Hoh. die Großfürstinnen Olga Nicolajewna und Alexandra Nicolajewna. 12) S. k. Hoh. die Großfürstinnen Maria Michaelowna, Elisabeth Michaelowna und Katharina Michaelowna. 13) S. k. Hoh. die Erbgroßherzoge von Hessen und Sachsen-Weimar. 14) S. k. Hoh. die Prinzen Alexander und Emil von Hessen. 15) S. k. Hoh. der Prinz und die Prinzessin Peter von Oldenburg. 16) Hierauf folgen zu zweien, die ältesten voran, die Ehrendamen und Ehrenfräulein S. M. der Kaiserin, die Ehrenfräulein S. k. Hoh. der Großfürstinnen, die hessische Hofdame und die übrigen Personen von Auszeichnung beiderlei Geschlechts. — Beim Eintritt in die Kapelle werden S. k. Hoh. der Kaiser und die Kaiserin von den Gliedern der heiligen Synode und der hohen Geistlichkeit mit dem Kreuze und dem geweihten Wasser empfangen. — Während des Gesanges beim Beginne der religiösen Ceremonie führt S. M. der Kaiser die erlauchte Verlobte an den zubereiteten Platz; zu gleicher Zeit werden sich von beiden Seiten die Personen nahen, welche bestimmt sind, die Kronen über die Häupter der erlauchten Verlobten zu halten. — Jetzt beginnt nach dem Ritus der orientalischen Kirche die Vermählungszeremonie, während welcher, nach der Lesung des Evangeliums, in das Gebet für die kaiserliche Familie folgende Bitte eingeführt wird: „Für den Casarewitsch, den rechtgläubigen Großfürsten Thronfolger, Alexander Nicolajewitsch, und Seine Gemahlin, die rechtgläubige Casarowna, Großfürstin Maria Alexandrowna.“ — Nach der Trauung bringen die erlauchten Neuvermählten S. k. Hoh. M. M. Ihren Dank dar und nehmen Ihre Plätze wieder ein. Hierauf stimmt der Metropolit an, unter Beistand der Glieder der heiligen Synode, das Te Deum an, welches die Festung von St. Petersburg durch eine Salve von 101 Kanonenschüssen verkündet. — Am Schlusse des Gottesdienstes empfangen S. k. Hoh. M. M. die Glückwünsche der Glieder der heiligen Synode und der hohen Geistlichkeit. — Nach dem Austritt aus der Kapelle kehren S. k. Hoh. der Kaiser und die Kaiserin, so wie die kaiserliche Familie, ganz auf dieselbe Weise, wie vorher, in Ihre Gemächer zurück. — An demselben Tage findet in dem großen Ballsaale ein großes Banket statt, zu welchem die Personen beiderlei Geschlechts der drei ersten Rangklassen eingeladen werden. — Sobald die geladenen Gäste die ihnen bestimmten Plätze eingenommen haben, werden S. k. Hoh. M. M. hiervon benachrichtigt und verlassen unter Vortritt des Hofes Ihre Gemächer. — Während des Banketts halten sich die großen Hofchargen hinter den Sesseln S. k. Hoh. des Kaisers und der Kaiserin; die kaiserliche Familie, so wie die Erbgroßherzoge von Hessen und Sachsen-Weimar werden von Kammerherren bedient, die übrigen fremden Prinzen, sowie der Prinz und die Prinzessin von Oldenburg, von Kammerjunkern. — Ein Vokal- und Instrumental-Konzert wird während der Dauer des Banketts ausgeführt. — Wenn die Toaste ausgebracht werden, so erschallen Pauken und Trompeten, und die Festung von St. Petersburg giebt folgende Salven: 1) Beim Toaste auf S. k. Hoh. den Kaiser und die Kaiserin, 51; 2) die erlauchten Neuvermählten, 31; 3) S. k. Hoh. den Großherzog von Hessen, 31; 4) die ganze kaiserl. Familie, 31; 5) die Geistlichkeit und alle treuen Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers, 31 Kanonenschüsse. Erbenzt werden S. k. Hoh. M. M. durch einen Obermundschent; Sr. k. Hoh. dem Casarewitsch Großfürsten Thronfolger durch den dienstthuenden Stallmeister seines Hofes, und S. k. Hoh. der Casarewina Großfürstin Maria Alexandrowna durch einen dienstthuenden Hofmarschall des Hofes Ihres erlauchten Gemahls; S. k. Hoh. den Großfürsten von Kammer-

Herren; S. K. H. den Großfürstinnen Helena Paulowna, Olga Nicolajewna und Alexandra Nikolajewna von, Ihren erlauchten Personen zugetheilt. Cavalieren; S. K. H. den Großfürstinnen Maria Michaelowna, Elisabeth Michaelowna und Katharina Michaelowna, so wie S. K. H. den Erbgroßherzogen von Hessen und Sachsen-Weimar von Kammerherren; den übrigen fremden Prinzen von Kammerjunkern; S. D. dem Prinzen und der Prinzessin Peter von Oldenburg von einem diensthühenden Herrn Ihres Hofes. — Nach dem Banquet kehren Ihre Majestäten und die kaiserliche Familie mit demselben Gefolge in Ihre Gemächer zurück. — Abends findet in dem St. Georgssaale ein Ball statt, zu welchem die Herren und Damen, die Gesandten und fremden Minister und die am Hofe vorgestellten Personen geladen werden. — Vor Ende des Balles begeben sich S. K. H. der Großfürst Michael und seine Gemahlin in die Gemächer der erlauchten Neuerwählten, um daselbst Ihre kais. H. zu empfangen, welche von S. M. dem Kaiser und der Kaiserin, unter Vorritt des Hofes und gefolgt von den Ehrendamen, dahin geführt werden. — Bei ihrem Eintritte in die Gemächer werden Ihre Majestäten und S. K. H. die erlauchten Neuerwählten von S. K. H. dem Großfürsten Michael und der Großfürstin Helena empfangen und begeben sich in die inneren Gemächer, wo sich eine Ehrendame befindet, um der Toilette S. K. H. der Kaiserin Maria Alexandrowna vorzustehen; die andern Ehrendamen und Ehrenfräulein, so wie alle Hofcavaliers, welche sich in dem großen Saale S. K. H. des Kaiserwittwen Großfürsten Thronfolgers aufgehalten haben, verlassen jetzt den Palast. — An demselben Tage wird ein Teudeum in allen Kirchen der Hauptstadt gefeiert, deren Glocken an diesem und den beiden folgenden Tagen läuten. Die Stadt wird drei Tage nach einander illuminirt. — Am andern Tage den 17. (29.) April begeben sich Ihre Majestäten und die kaiserliche Familie zum Gottesdienste in die kleine Kapelle des Winterpalastes. — Am 18. (30. April) empfangen die erl. Neuerwählten die Glückwünsche. — Am 19. April (1. Mai) ist Schauspiel, in Gala, im großen Theater. — Am 20. April (2. Mai) findet großes Banket für die Generale und Stabsoffiziere der Garde, der Land- und Seetruppen, einen der ältesten Subaltern-Offiziere jeden Grades aller Regimenter der Garde und für die ganze Compagnie der Palastgrenadiere statt. — Am 21. April (3. Mai) ist großer Ausgang der kaiserlichen Familie nach der großen Kapelle im Winterpalaste. — Am 23. April (5. Mai) Ball im weißen Saale und Souper im großen Vorsaale. — Am 25. April (7. Mai) Ball in der Assemblée des Adels. — Am 27. April (9. Mai) bei den erlauchten Neuerwählten, in den Gemächern Ihres kaiserlichen Hohelien, und Souper im Alexandersaale. — Am 30. April (12. Mai) Maskenball im Winterpalaste.

Großbritannien.

London, 28. April. Der Fürst und die Fürstin von Leiningen sind vorigen Sonnabend zum Besuch bei Ihrer Majestät hier eingetroffen. — Sir George Arthur, bisheriger Gouverneur von Ober-Kanada, ist hier eingetroffen; durch seine unerwartete Rückkehr dürfte der in vorigem Monat nach Kanada abgefertigte Befehl, wonach er als General-Major bei dem dortigen Stabe verbleiben sollte, bis seine Dienste nicht mehr erforderlich wären, aufgehoben sein.

Auf die an D'Connell gerichtete Frage, wann er die Repealfrage vor das Parlament bringen werde, hat derselbe erwidert, er werde sie vorbringen, sobald er zwei Millionen Repeater angeworben habe, und wenn er vier Millionen habe, so werde die Repeal durchgehen.

Die letzten Nachrichten aus Westindien lauten sehr ungünstig hinsichtlich der Zuckerernte, die noch immer von der schon zwei Jahre anhaltenden Dürre leidet, obgleich dies in diesem Jahre weniger als im vorigen der Fall ist. Was jedoch die Regebevölkerung betrifft, so sind die Berichte im Ganzen ziemlich günstig. Das harte Benehmen der Pflanzler auf Barbados, Granada und in einem Theile von Jamaica, welche sich geweigert hatten, den Negern ihre Hütten und Gärten auf jährliche Miete zu überlassen, und diese Leute durch die Drohung, ihnen augenblicklich aufzukündigen, in einer der Sklaverei ähnlichen Untwürdigkeit erhalten wollten, hat seine Früchte getragen; die Neger sind nämlich in Masse von dort nach Trinidad und Guiana ausgewandert, wo die Pflanzler ihre Interessen besser erkannt und denselben billige Bedingungen zugestanden haben. Die vorerwähnten Kolonisten dagegen klagen jetzt bitter über den Schaden, den ihre Härte gegen die freigelassenen Neger ihnen verursacht hat, und suchen so viel als möglich europäische Auswanderer anzulocken, welche jedoch die Arbeit in den Zucker-Plantagen so wenig verrichten können, daß z. B. von 57 Irländern, welche mit Grabung von Löchern für das Zuckerrohr beschäftigt waren, binnen 13 Monaten die Hälfte starben.

Frankreich.

Paris, 20. April. Der Erzbischof von Paris hat heute an alle Pfarrer der Diözese folgendes Schrei-

ben erlassen: „Hr. Pfarrer! Die Kirche betet für die Fürsten, damit sie für das Wohl des Landes regieren. Diese Gnaden werden wir mit mehr Eifer dieses Jahr ersuchen, wo der König den Tag nach seinem Namensfeste durch eine seinem Herzen sehr theure Feier heiligen will. Am 2. Mai wird Se. Königl. Hoheit der Graf von Paris, welcher die Nothtaufe erhalten, ordentlich in der Kirche getauft werden. Wir werden den Hrn. bitten, dieses Erlauchte Kind zu segnen; wir werden ihn bitten, den Monarchen zu segnen, ihn zu schützen, ihm den Beistand des Himmels zu senden, ihn zu vertheidigen, ihn in allen seinen Absichten und Entwürfen für den Frieden und die Wohlfahrt Frankreichs zu unterstützen. Dies sind die Wünsche, die wir zu Gott steigen lassen werden, indem wir den Gesang des Königs-Propheeten, der bestimmt ist, sie auszudrücken, singen werden. Dem zufolge wird man am Sonnabend den 1. Mai in allen Pfarrkirchen der Diözese die Messe der heil. Apostel Philipp und Jakob, nach dem kleineren feierlicheren Ritus, singen. Man wird der Messe die Gebete für den König und seine Familie beifügen. Nach beendigter Messe wird man den Psalm Exaudiat, den Vers Fiat manus tua und das Gebet Quaesumus, omnipotens Deus singen. Sie werden sich mit dem, den es angeht, hinsichtlich der Stunde der Ceremonie verständigen, und zu derselben die Behörden berufen, die gewöhnlich bei solcher Gelegenheit eingeladen werden. Denis, Erzbischof von Paris.“ — Ein hiesiges Blatt enthält folgende Betrachtung über den religiösen Sinn der Pariser: „Es ist seit einiger Zeit viel von dem Wiedererwachen des religiösen Sinnes unter den höheren Klassen in Frankreich und namentlich in Paris die Rede. Diejenigen, welche diese Erscheinung verkünden und feiern, scheinen nicht sehr geübt zu sein in der Unterscheidung von Wesen und Form. Die Religion ist Mode geworden in der eleganten Welt; es gehört zum guten Ton, in die Messe zu gehen, die Abbe's Locordaire, Rivignan u. s. w. predigen zu hören. Eine Dame aus der höheren Gesellschaft würde sich für kompromittirt halten, wenn sie sich Sonntags ohne ein in Sammt gebundenes, reich mit Gold verziertes Gebetbuch auf der Straße finden ließe; dies ist die ganze Veränderung, welche in dem religiösen Zustande von Paris vorgegangen ist.“

Michel Chevalier, der ehemalige St. Simonianer, seither aber einer der Hauptmitarbeiter am Journal des Debats, ist, wie schon gemeldet wurde, zum Nachfolger Rossi's als Professor der politischen Oekonomie ernannt worden, und hat gestern im Beisein eines ausgezeichneten Zuhörerkreises seine Vorlesungen eröffnet. Folgende Stelle seiner Antrittsrede verdient herausgehoben zu werden: „Es sind nun die Thatsachen in Fülle vorhanden, um zu beweisen, wie groß der Einfluß ist, den der Gewerbleiß auf die Leitung der menschlichen Dinge äußert. In der europäischen Politik kenne ich nichts Merkwürdigeres, als die Wiederbildung der deutschen Einheit. Welches prächtige Gemälde ist das eines großen Volkes, dessen zerstreute Bruchstücke (trousses épars) sich zusammenfügen, und das zur Volkshüchlichkeit, d. h. zum Dasein, zum Leben zurückgeführt. Es ist diese Thatsache von so ungeheimer Wichtigkeit, daß, wenn sie vollständig wäre, auch sogleich das europäische Gleichgewicht eine andere Lage einnehmen würde. Die deutsche Nationaleinheit schien auf immer vernichtet zu sein. Das Genie und die Macht Karls X. scheiterte an dem Versuch ihres Wiederaufbaues. Die Unterhändler der Wiener Verträge sprachen davon, ohne daran zu glauben; sie wünschten die Einheit, ohne dieselbe zu hoffen (ils la désiraient sans l'espérer). Der Gewerbleiß lag nicht in ihrer Berechnung. Was weder Drohung, List, noch Gewalt erzielen konnten, der Gewerbleiß vollbringt es jetzt. Dank sei es der Industrie, die Zerstückelung Deutschlands ist verschwunden; 26 Millionen, einige zwanzig Staaten bildend, haben die fiscalischen Schranken fallen sehen, welche sie trennten, und haben sich unter den Auspicien Preußens aneinander geschlossen. Jeden Tag knüpft die sie verbindende Industrie ihre Banden enger. Gestern wurde ein Münzfuß, ein Gewicht angenommen, morgen kommt die Reihe vielleicht an ein Besteuerungssystem im Innern und an eine Gesetzgebung über das Erziehungs- und das Unterrichtswesen.“

Die Behörde fährt fort, auf ihrer Hut zu sein. Täglich ist ein Bataillon jedes Regiments der Pariser Garnison in den Kasernen konsignirt. Die Posten sind verdoppelt und die Patrouillen der Municipalgarde und der Linientruppen sind in allen Quartieren sehr zahlreich. Diese Vorbereitungen fangen bereits an, bei der Bevölkerung einige Unruhe zu erregen. Sie scheinen indeß keinen anderen Grund zu haben, als den Coalitionen der Arbeiter Einheit zu thun, die von neuem beginnen. Es ist wahr, daß gestern Abend ein unerwarteter Lärm in der Rue Transnonain stattfand, aber er schien keinen politischen Charakter zu haben. Was sich zugetragen hat, ist in kurzem Folgendes. Am Abend des 27sten gerieth ein junger Mann mit Frauenmädchen und Individuen, die sich dieser annahmen, zusammen. Man fiel mit Faust- und Stockschlägen über ihn her und richtete ihn übel zu. Dem jungen Manne gelang es endlich, zu entkommen. Er erzählte seinen Freun-

den, was ihm begegnet sei, und in Folge dessen begab sich ein Haufen von ungefähr 15 Individuen in die Rue Transnonain. Es entstand ein neues Handgemenge, das mit mehreren Verhaftungen endete. Gestern Abend, am 28. April, unternahmen 50 Individuen einen neuen Versuch, und in der genannten Straße fand eine förmliche Schlacht statt. Die Municipalgarde zu Fuß und zu Pferde begab sich nach dem Kampfplatze, und man war genöthigt, Feuer auf die jungen Leute und ihre Gegner zu geben. Man behauptet sogar, es sei auf die bewaffnete Macht ein Pistol abgefeuert worden. Die Haufen wurden erst um 11½ Uhr auseinander gesprengt.

Man verbreitet heute das Gerücht, der König werde sich am Tage der Taufe des Grafen von Paris nicht in die Kirche Notre-Dame begeben, die Tauf-Ceremonie werde in der Kapelle der Tuilerien und dann ein Te Deum in der Metropole stattfinden. Es scheint übrigens gewiß, daß man auf die große Revue, von welcher die Rede gewesen ist, definitiv verzichtet hat.

Es heißt, Herr Edmund Blanc, ein intimer Freund des Herrn Montalivet, sei in einer Mission, welche mit der bekannten Brief-Affaire zusammenhänge, nach London abgereist. Einige Journale scheinen anzudeuten, daß ein Prozeß wegen Fälschung gegen die in London ansässige, unter dem Namen „la Contemporaine“ schriftstellernde Dame, welche im Besitze der Originaljener Briefe zu sein behauptet, anhängig gemacht werden sollte.

Heute früh waren sämtliche Minister in den Tuilerien versammelt. Der Herzog von Orleans wohnte dieser Sitzung des Cabinets ebenfalls bei.

Spanien.

Madrid, 22. April. Die provisorische Regierung hat folgendes Dekret erlassen: „1) Die Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten u. c. sollen die Erlaubniß, Weichte zu hören, Messen zu lesen u. s. w. den Priestern wieder entziehen, die nach dem Dekret vom 8. Juli 1835 die höheren Weihen von ausländischen Prälaten oder von jenen empfangen haben, welche der Partei des Prätextenden folgten, wenn sie dazu nicht durch ihre eigenen Diözesanen ermächtigt worden sind. 2) Sie müssen dem Justiz-Minister Nachrichten über die Umstände, welche die Weihung jedes Priesters begleitet haben, ein-senden. 3) Der erste Artikel ist nicht auf jene Geistlichen anwendbar, welche in den durch die Aufrechter besetzten Baskischen Provinzen und in Navarra wohnen. Dessen ungeachtet wird die höhere geistliche Behörde Nachrichten in Hinsicht ihrer dem Justiz-Ministerium übermachen. 4) Die Priester, welchen die Erlaubniß entzogen sein wird, sollen ferner nicht mehr die dem Clerus bewilligten Immunitäten genießen. Sie sollen als Personen des weltlichen Standes betrachtet werden. 5) Die Klöster werden nicht gestatten, daß diese Geistlichen ihr Amt ausüben. 6) Unter den durch Interdikte betroffenen Geistlichen giebt es einige, welche ins Ausland zu gehen wünschen; Pässe sollen ihnen abgeliefert werden. 7) Den vorübergehenden Bestimmungen sind diejenigen Geistlichen unterworfen, welche die höheren Weihen in Uebertretung der Dekrete und Kraft der Päpstlichen Dispensen und Breve's, welche nicht mit dem Königl. Exequatur versehen sind, erhalten haben werden. 8) Don Manuel Diaz de Tajada, Bevollmächtigter des Bisthums Malaga, und die ehemaligen Kloster-Geistlichen, D. J. Fernandez Rebollier und J. D. Ruiz, sollen verwiesen und ihr weltliches Einkommen sequestrirt werden.“

Im „Correo nacional“ liest man: „Wir waren erfreut, die Königin Isabella und ihre Schwester, die Infantin, allen gottesdienstlichen Handlungen in der Schlosskapelle während der Charwoche beiwohnen zu sehen. Die rührendste dieser Feierlichkeiten war die Ertheilung der Königl. Gnade an vier zum Tode Verurtheilte. Hr. Pofadas, erwählter Erzbischof von Valenzia, trat mit einer Reliquie auf; neben ihm wurden Banner getragen, mit einer in Flor gehüllten Inschrift, welche das Todes-Urtheil gegen jene vier enthielt. Sechs Koluthen traten in die Tribüne, in welcher die Königin betete. Der Erzbischof reichte Ihrer Majestät die Reliquie zum Kusse dar und fragte: „Geruht Ew. Majestät die Verurtheilten zu begnadigen?“ Die Königin erwiderte, die Banner berührend, mit fester Stimme: „Ich vergebe ihnen, auf daß Gott auch mir vergebe!“

Amerika.

New-York, 6. April. Was den Prozeß Mac Leod's anbetrifft, so ist den Anwälten des Angeklagten der Versuch gelungen, die Sache von den Affisen vor den obersten Gerichtshof zu bringen. Dies giebt Herrn Mac Leod die Aussicht, von dem obersten Gerichtshofe andere Richter zu erlangen, als die der Großschaff Niagara, in welcher er gegenwärtig zu Lockport gefangen sitzt. Uebrigens haben Mac Leod's Anwälte, die Herren Gardner und Bradley, bei dem Gerichtshofe auch um Ernennung zweier Kommissionen angehalten, wovon die eine den Staats-Secretair Daniel Webster, den Englischen Gesandten zu Washington, die andere den Offizier Mac Nab und andere Individuen in Ober-Kanada verhören soll und diese Verhöre sind bereits angeordnet. Mac Leod soll im Stande sein, seine Unschuld zu be-

weisen und gerichtlich darzuthun, daß er bei der Wegnahme und Vernichtung des Dampfboots „Caroline“ nicht zugegen gewesen. Einige Amerikanische Blätter melden auch schon, daß der General-Prokurator, Herr Crittenden, nachdem er sich von der Sache näher unterrichtet, seinen Freunden im Vertrauen die Ueberzeugung mitgetheilt habe, Mac Leod könne nicht verurtheilt werden, da kein sicheres Zeugniß gegen ihn vorliege.

Lokales und Provinzielles.

Die Zier- und Lustgärten Breslau's im 17. Jahrhundert.

(Nach dem Lateinischen des Henelius. *)

Breslau besitzt nicht bloß in seinen Vorstädten, sondern auch innerhalb seiner Ringmauern, besonders in den jenseit der Pla gelegenen Stadttheilen, sehr fruchtbare und anmuthige Lustgärten. Hier findet man alle Sorten Obst, Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Pfirsichen, Wallnüsse, Quitten, Kastanien, Mandeln, Aprikosen, Nispeln, Berberitzen, Stachelbeeren, Hollunder, Maulbeeren, Weintrauben, immergrünen Borbaum, von der Kunst des Ziergärtner's zu tausend verschiedenen Figuren verwendet; ferner, Lupinen, Ricker-Erbfen, Schmink-Bohnen, Erbsen, Saubohnen, türkische Bohnen, und andere Gemüße, eßbare Kräuter und Wurzelgewächse, als da sind: Kohl, Mangold, Melde, Lattich, Rüben, Rettige, Pastinak, Spargel, Knoblauch, die Universalmedicin der Bauern, Zwiebeln (hier besonders beim Zubereiten der Fische, namentlich der Hechte, so wie auch bei anderen Speisen gebraucht), Petersilie, Gurken und anderes der Art, worunter auch die Melonen, Kürbisse, Artischocken und andere Garten-Beckereien gehören. Auch an mannigfaltigen Arten von wohlriechenden Kräutern und Blumen ist hier kein Mangel, durch deren verschiedenartige Vermischung und Zusammensetzung jene Fülle anmuthiger Kränze entsteht, woran Breslau so reich ist. Hier sieht man Rosen und Veilchen von allen Farben und Arten, Lilien, Rosmarin, Majoran, Taback, Raute, Cypressen, Brunnenkresse, Köffelkraut, Kümmel, Münze, Salzbeil. Unter den Blumen nehmen außer den Rosen besonders die Nelken (in den Apotheken Tunicae, auch Garten- und Kranz-Bezonien genannt), deren es eine große Mannichfaltigkeit giebt, purpurrothe, schneeweiße, gesprenkelte, — eine bedeutende Stelle in diesen Gärten ein. Aber auch an ausländischen Blumen fehlt es nicht. Da giebt es Narzissen mit sternförmigen Blättern und gelbe Freisblumen, Sonnenblumen, Kaiserkronen, Jasmin und Tulpen von allen Farben, welche letztere, wenn sie von seltener Färbung sind, oft sehr theuer bezahlt werden.

Unter den vielen ausgezeichneten Gärten, welche Breslau besitzt, steht der Scholische oben an. Er liegt in der Nähe der Christophoruskirche**) und wurde von dem Breslauischen Arzte Lorenz Scholz von Rosenau (wie die in Stein gehauene Inschrift besagt) „dem allmächtigen Gotte und dem Vaterlande zu Ehren, den Freunden und Verehrern der Pflanzenkunde zu Gefallen, und zu seiner eigenen Erholung von seinen Berufsgeschäften“ auf seine Kosten neu angelegt, und mit einer Menge theils einheimischer, theils ausländischer Gewächse und Blumen geschmückt. Es befanden sich darin zwei Vogelhäuser, das eine in pyramidalischer, das andere in vierediger Gestalt, beide von Geisblatt umrankt; ferner: eine Grotte und ein Grabmal, (worauf das Standbild des ersten Menschen, wie er nach dem verbotenen Apfel langt), Pyramiden von Muscheln, ein Springbrunn mit der Göttin Flora, eine Säulenhalle, anständigen Spielen und Unterhaltungen geweiht, mit allerlei Bildern, welche die Trachten fremder Völker darstellen, und anderen überseifischen Gegenständen geschmückt; ferner: ein höchst anmuthiges, mit Malereien und Gemälden geschmücktes Gartenhaus und ein Rosen-Labyrinth. Fremde und Einheimische bewundern diesen Garten, und die gelehrtesten Männer, z. B. Joh. Matth. Wacker von Wackensfeld und Nikolaus Rehdiger von Striesha, haben ihn in lateinischen Versen besungen. Nach dem Tode des frühern Herrn kam dieser Garten etwas in Verfall; indeß der folgende Besitzer, der Apotheker Peter Kalenberger, stellte ihn wieder her, schmückte ihn mit neuen Gewächsen, Gebäuden und einer kunstreich bewässerten Muschelgrotte. Als auch dieser starb, blieb der Garten im Besiß seiner Wittwe Dorothea Feifel, nach deren Tode ihn der Apotheker Jakob Krause durch Kauf erwarb.

Außer diesem Garten befindet sich noch innerhalb der Stadt der Eilsianische, der Isler'sche und derjenige, welchen Magnus Hain in unsern Tagen angelegt, und bisher der Kaiserliche General-Kriegskommissar für Ober- und Nieder-Schlesien, Maximilian von Giersdorf, besessen hat; außerhalb der Stadt aber, auf dem Schweidnigischen Unger, ist der Zanger'sche, und auf dem Bürgerwerder der Ketschische und Riedelsche, welche letztere um so anmuthiger sind, da sie eine Aussicht auf den Oderstrom, an welchem sie liegen, gewähren.

Wer aber Gärten nicht liebt oder nicht besitzt, der findet, abgesehen von den Wällen und Zwingern, auch außerhalb der Stadt auf grünen Wiesen, worauf Heerden weiden, so wie in schattigen Gebüsch und auf fruchtbaren Getreidefeldern viele und anmuthige Spaziergänge. So ist vor dem Ziegelthore der Gang nach Zedlitz sowohl wegen der dafigen schattenreichen Weidengebüsch, als auch wegen der Aussicht auf den Strom und seine Waldufer höchst angenehm. Vor dem Oberthore aber bietet sich jenseit der Oberbrücke zur Linken der Schiefwerder dar, welcher außer den Gebäuden und Gemächern, die von der Schützengilde benützt werden, mit Schattengängen, Boskets, Gartenlauben, Tischen und Bänken so reichlich versehen ist, daß eine große Menge von Menschen beiderlei Geschlechts an schönen Tagen nicht bloß hinausspazieren, sondern auch dort mit den Ihrigen einen Imbiß einzunehmen pflegt.

Vor dem Mühlthore liegt der Bürgerwerder, der schon von jeher für die Erholung und Belustigung der Bürgerschaft bestimmt war. Man ersieht dies aus dem (schon im Jahre 1503 durch Konrad Baumgarten von Rotenburg zu Breslau gedruckten) Gedicht des Laurentius Corvinus auf Apollo und die neun Mufen, worin gleich zu Anfang von der Stadt aus in diesen, durch schattigen Laubwald und grüne Wiesen anmuthigen, Lustort führende Weg beschrieben wird, und die bei Anbruch des Abends dort beginnenden Spaziergänge der Bürger und die Reigentänze der Mädchen im Grünen poetisch geschildert werden. 10.

Werth und Preis der schlesischen Landgüter.

Bemerkungen

zu dem Artikel hierüber in diesen Blättern vom 20. März d. J. Nr. 67.

In der Randbemerkung des vorbezeichneten Artikels hat dessen Verfasser Herr E. Einwendungen gegen die aufgestellten Sätze vorausgesehen; weil diese aber auf mehrseitiger Erfahrung beruhen, so werden gute Gründe verlangt, worauf die Einwendungen sich stützen mögen. — Wenn wir nun auch aus vielseitiger Erfahrung reden können, so wollen wir diese Behauptung doch nicht zum beweisenden Grunde erheben, vielmehr der freundlich strengen Aufforderung genügen; wissend, daß Erfahrung wohl zuweilen klug, aber nicht weise macht und vor unrichtigen Schlüssen nicht schützt; sonst wäre ja der Älteste und Erfahrenste auch stets der Weiseste.

Sehr richtig bemerkt Herr E., daß bei Gütern nicht immer der Werth dem Preise und der Preis dem Werthe gleich sei. Weiterhin wird dieser Satz aber inkonsequent dahin ausgeführt, daß der aus der jetzigen Konjunktur hervorgegangene Preis auch den Werth der Güter bestimmen soll; indem nämlich behauptet wird: „daß ein Gut, was gegenwärtig, der eben bestehenden Konjunktur gemäß, wenn der Zinsfuß noch der ehemalige wäre, 20,000 Rthl. werth wäre, bei der jetzigen Reduktion ganz in gleicher Art 21000 Rthl. gelten muß. Man sieht hieraus, wie die Landgüter durch diese Reduktion in doppelter Art, und zwar einmal durch die zu zahlenden Zinsen (?) und zum zweiten durch ihren gestiegenen Werth gewonnen haben.“ — Vorübergehende Konjunkturen und Zinsverabsetzungen der öffentlichen Fonds können zwar den Preis, aber keinesweges den wahren Werth der Güter erhöhen. — Eine günstige Konjunktur kann allerdings den Preis der Güterprodukte, mithin den Ertrag der Güter, folglich auch deren Werth erhöhen; aber eben so leicht kann eine schlechte Konjunktur die Produkten-Preise unter deren Produktionspreis herabdrücken, so daß im letztern Falle der Werth eines Grundstücks unter Null sinken würde. — Konjunkturen geben also jedenfalls keinen festen, höchstens einen augenblicklichen Maßstab zur Schätzung des Werths eines Grundstücks. — Mit den schwankenden Brettern der Konjunktur wird nur zu oft der Abgrund der Spekulation bedeckt; aber darauf gar ein Gebäude des Güterwerths errichten wollen, — wem würde darin auf so hohem Grunde nicht schwindeln? — Die Zinsreduktionen öffentlicher Fonds können unbedingt nur den Preis, nimmermehr aber den Werth eines Grundstücks erhöhen. — Gerade das Gegentheil behauptet aber Herr E. in dem Satze: „die Wohlthat der Zinsreduktion ist zunächst und direkt den Dominial-Gütern zu Theil geworden. Mittelbar erstreckt sie sich auch auf alles Grundeigenthum.“ — Hierin werden die Grund-Besitzer mit dem Grundstück verwechselt. — Nur einem verschuldeten Gutsbesitzer bringt die Zinsreduktion Vortheil; keinesweges seinen Grundstücken; sein Ueber wird durch Zinsreduktionen nicht fetter, bringt ihm kein Körnchen mehr Ertrag, vermehrt folglich den Grundwerth nicht; wohl aber dessen Preis, sobald Personen ein Gut kaufen und nur einen Theil des Kaufgeldes zahlen, den Ueberrest aber so niedrig wie möglich verzinsen wollen; oder wenn Kapitalisten darauf spekuliren, in der Hoffnung, aus dem Ertrage des Gutes höhere Zinsen als aus ihren Papieren zu empfangen. — Will man den Werth eines Grundstücks schätzen, so müssen allerdings die darauf ruhenden Lasten vorweg in Abzug kommen; aber nur diese (die onera perpetua) — keinesweges auch die Zinsen der Schulden des Besitzers, wofür das Grundstück zufällig verpfändet ist. — Dem Kapitalisten, welcher mit seinen reducirten Pfandbriefen ein Gut

kauft und es ganz bezahlt, kann die Zinsreduktion von Papieren, deren er keine schuldet, gar nichts nutzen; denn das Gut bringt ihm deshalb kein Körnchen mehr Ertrag, dasselbe hat folglich auch keinen höhern Werth, obgleich, zum Nachtheil des kaufenden Kapitalisten, einen höhern Preis. Sobald dieser Preis durch dergleichen künstliche Operationen in die Höhe getrieben ist, so muß sich nothwendig die Hoffnung des Kapitalisten, der inzwischen kauft, getäuscht finden, indem der Ertrag des Grundstücks alsdann die Zinsen seines Kaufkapitals mit den reducirten Zinsen der Fonds im Gleichgewicht stellt; d. h., um wörtlich mit Herrn E. zu reden: „daß ein Gut, was 20,000 Rthl. werth wäre, bei der jetzigen Reduktion 21,000 Thlr. gelten muß.“ Ein solches Gut bringt hiernach, zu 5 pCt. gerechnet, 1000 Thlr. jährlichen Reinertrag; hat nun dessen Besitzer dafür 21,000 Thlr. bezahlt, so wird er von seinem Kapital offenbar nicht mehr Zinsen als von seinem reducirten Fonds empfangen, und also seine Erwartung eines höheren Zinsgenusses bitter getäuscht finden; diese kann folglich nur in dem Falle in Erfüllung gehen, wenn ein Gut gekauft wird, dessen Preis durch die Konjunktur noch nicht in die Höhe getrieben ist.

Beim Ankauf eines Gutes wird mithin Alles auf eine richtige Werthschätzung desselben ankommen; dies ist aber eine der schwierigsten Aufgaben, die, um sie richtig zu lösen, gründliche Lokalkenntnisse erfordert; allgemeine Grundsätze reichen hier nicht aus. Vor Allem hat man sich dabei zu hüten, die Intelligenz des Gutsbesizers nicht mit dem Werth seines Gutes zu verwechseln oder zu identificiren; weil man sonst Gefahr läuft, die Industrie des Besitzers zu copiren und als einen dauernd im Gute stehenden Werth zu bezahlen. — Diese Begriffe scheint Herr E. auch zu verwechseln, und es mag um so gewagter erscheinen, sie ansechten zu wollen, als diese Ansicht: die Intelligenz des Gutsbesizers müßte bei der Abschätzung des Gutes mit in Anschlag kommen, ihre Stütze sogar in den landschaftlichen Lagergrundsätzen findet, daher wir auf diese zurückkommen müssen. Herr E. behauptet: „Wer ein Landgut kauft, veranschlagt sich vor allen Dingen, was er durch die Art von Bewirtschaftung, wie er sie betreiben will, herausbringen kann, davon zieht er die landüblichen Zinsen (?) so wie alle Lasten, Abgaben und alle Arten von Erzeugungskosten ab, berechnet sich eine gewisse Summe als Lohn seiner Mühe und als Ausgleichung für mögliche Gefahren und daraus findet er den Preis, den er geben kann.“ — Hiervon folgt selbst, daß der, welcher die meiste Geschicklichkeit und den meisten Fleiß anwenden kann, auch sein Geschäft am besten machen wird.“ — Wer nach diesen Grundsätzen verfahren wollte, würde die Intelligenz des Gutsbesizers zum Werthe des Gutes hinzurechnen. Aber wer ein Gut kauft, wird weder den Werth seiner eigenen Geschicklichkeit, noch seinen Fleiß, den er darauf anwenden will, und eben so wenig die Industrie und die Kenntnisse seines Vorbesizers zu Kapital schätzen und bezahlen wollen. — Es handelt sich einfach bloß darum, den Ertrag des Gutes zu ermitteln, wenn es mit gewöhnlicher Geschicklichkeit und landüblicher Methode bewirtschaftet wird. Wollte man dazu die Intelligenz eines tüchtigen Landwirthes, z. B. eines Thaer, hinzurechnen, — oder aber, wie Herr E. sagt: „die landüblichen Zinsen (d. d. von den auf dem Grundstücke haftenden Schulden oder gar vom Kaufpreise?) abzichen, so liegt vor Augen, daß der Zarwerth entweder übertrieben hoch oder auf nichts sich herausstellen würde. — Daraus folgert Herr E. nun weiter: „Bei Gütern, die weder außerordentliche Lasten noch Vortheile haben, kommt man fast überall mit 10 pCt. des Kaufwerthes, als Ertrag, durch, d. h. man wird, wenn man auf jedes Tausend Thaler, das man dafür gezahlt hat, hundert jährlich herauswirtschaftet, nicht zu Grunde gehen, und dabei auch mittelmäßig leben können.“ — Der Schlusssatz ist sicher über allen Zweifel erhaben, nur steigen uns Bedenken auf bei den 10 pCt., die man gewöhnlich herauswirtschaften und dabei überdies auch noch mittelmäßig leben können soll. — Sieht man sich in einem nicht sehr weiten Kreise in Schlessien, z. B. bei Breslau um, so findet man überall Güter, deren frühere, sehr reiche Besitzer ohne Verschwendung, — ohne schlechte Bewirtschaftung, — ohne außergewöhnliche Unglücksfälle, dennoch ihr ganzes Vermögen darauf verloren haben. Wollte man diese niederschlagende Thatsache auch auf die schlechten Konjunkturen der letzten zwei Decennien wälzen, so ist doch nicht zu läugnen, daß außer diesen Konjunkturen nicht minder andere Verhältnisse wirkten, die noch keineswegs gehoben sind, und daß jene schlechten Konjunkturen leicht wiederkehren können. — Was aber die 10 pCt. Ertrag betrifft, so müssen wir zuerst auf die baaren Zuteinkünfte (Grundzinsen) hinweisen; diese betragen zuweilen die Hälfte des Gutwerthes und können sich wohl vermindern, aber nimmer vermehren; man berechnet sie bei Gutstapen und Käufen gewöhnlich mit 5 pCt. zu Kapital. Auf diese Einkünfte ist folglich der Satz der 10 pCt. nicht anwendbar. — Sehr nahe liegt hier die Einsicht, daß

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

*) Auszugweise entlehnt aus der kleinen, so eben erschienenen Schrift: De Nicolao Henelio scripsit Jo. Th. Kunisch, Vratislaviae 1841. 4.

**) Zwischen der Weiden- und Taschenstraße.

(Fortsetzung.)

man bei dergleichen Einkünften sein Kapital bloß auf Zinsen legt, die keineswegs sicher sind, und daß mithin ein Gut ohne baare Gefälle einem industriösen Landwirth vortheilhafter sein wird, als ein solches mit baaren Gefällen, wofür das Kaufgeld im besten Falle 5 pCt. Zinsen bringt. — Sodann müssen wir zur Wiberlegung des 10 pCt. Satzes zu den landschaftlichen Tax-Grundsätzen vom Jahre 1825 greifen. Diese verordnen nämlich in den §§. 8 ff. daß, wenn ein Gutbesitzer vollständige, sechsjährige Rechnungen vorlegt, danach der Durchschnitts-Ertrag des Gutes berechnet und mit 5 pCt. zu Kapital geschlagen werden soll. — Die Landschaft hat sich allerdings durch Vorbehalte gegen Irrthümer u. dgl. bei dieser Bestimmung geschützt. Aber gesetzt den oft vorkommenden Fall, die Landschaft habe nach den Rechnungen eines höchst genialen Landwirths ein Gut geschätzt, so wird die allgemeine Meinung diese Taxe für richtig halten; darin ist dann aber nicht allein der Werth des Gutes, sondern dazu auch die Intelligenz seines Besitzers geschätzt. Fällt dann später z. B. das Gut aus der Hand des tüchtigen Landwirths in die eines Nachlässigen, so wird der Ertrag des Gutes bald in demselben Verhältnisse sinken, als die Betriebsamkeit seiner Besitzer verschieden war. — Eine solche Rechnungs-Taxe ist mithin eine sehr zweideutige Norm zur Beurtheilung des Werthes eines Gutes. — Wenn nun ein sachkundiger Kapitalist ein Gut nach solcher Taxe schätzt und zu deren 5 pCt. Ertrag noch weitere 5 pCt. hinzusetzt, um die 10 pCt. Ertrag nach der Ansicht des Herrn E. voll zu machen, und dann endlich noch ein mittelmäßiges, kostenfreies Leben hinzurechnen, und daraus den Preis finden wollte, den er für das Gut geben kann, so würde er sich über dessen Werth gewaltig täuschen. — Gesezt den Fall, ein Gut sei landschaftlich nach sechsjährigen Rechnungen auf 10,000 Thaler jährlichen Ertrag und demgemäß zu 5 pCt. auf 200,000 Thaler Werth geschätzt, so müßte dann nach der von uns bekräftigten 10 pCt. Ansicht ein solches Gut 20,000 Thaler jährlichen Ertrag bringen und folglich nach landüblichem Satze mit 5 pCt. zu Kapital berechneter 400,000 Thaler werth sein. — Ein weniger intelligenter Besitzer, als der sechsjährige Rechner, dürfte aber leicht die Erfassung machen, daß er aus dem gekauften Gute nur 5000 Thaler jährlich herauswirthschafft, dasselbe also nur 100,000 Thaler werth ist, und er sich um 300,000 Thaler verrechnet hat. — Dies sind keine Uebertreibungen; es ist vielmehr eine bekannte Thatsache, die leicht mit vielen bekannten Beispielen belegt werden kann, daß in Schlessien oft Güter um den vierten Theil ihres Erwerbspreises und nicht selten sogar unter der Hälfte der landschaftlichen Taxen öffentlich verkauft worden sind. — Diese Erfahrungen scheinen wenigstens zu lehren, daß in den landschaftlichen Taxen der schlessischen Rittergüter noch mancher fauler Fleck wurzelt, der herausgeschnitten werden muß, um den gesunden, nahrungsfähigen Kern der Güter und daraus ihren realen Werth zu erkennen. — Die Ansichten des Herrn E. vertheidigen die Meinung: daß die Leichtgläubigkeit, landschaftliche Schulden zu machen, eine Wohlthat sei; sie geben sogar noch weiter und behaupten, daß dadurch der Werth der Güter vermehrt werde. Das heißt aber ein Uebel zur Wohlthat machen; denn daß Schulden ein Uebel, obgleich ein leider oft nothwendiges Uebel sind, wird Niemand bestreiten; es wirkt um so verderblicher, je leichter man dazu gelangt und je unbilliger es gemacht wird. Die Tilgungsfonds beweisen, daß man dies allgemein erkannt hat. So ist man dahin gelangt, die Pfandbrief-Schulden als Wohlthat zu betrachten, und dies führt wieder zu der Illusion, daß Gutsbesitzer sich in der Regel glücklich schätzen, wenn sie eine hohe landschaftliche Guts-Taxe, folglich viel Pfandbrief-Schulden, erhalten; man weiß sehr wohl, daß dadurch der Werth des Gutes sich nicht vergrößert, ist aber damit zufrieden, daß dessen Preis in der öffentlichen Meinung steigt. Aus diesen Umständen entspringen alsdann die angedeuteten Folgen bei öffentlichen Verkäufen, gegen welche die jetzige Conjunction keinen sicheren Schirm bietet. Daß diese Ansichten nur auf wirkliche Schulden und z. B. auf speculative, große Kapitalisten, die Pfandbriefe aufnehmen, weil sie das Kapital zu höheren Zinsen nutzen können, keinen Bezug haben, versteht sich von selbst. Gestützt auf diese Gründe, müssen wir endlich auch noch die Richtigkeit der Ansicht des Hrn. E., „daß in dieser Art zu kaufen, die nicht in allen Ländern üblich ist, ein großer Vortheil für den Käufer liegt,“ bezweifeln; vielmehr hat derselbe negativ Recht in dem weitern Satze: „Man unterliegt daher auch, wenn man daran (nämlich an Kaufen nach schlessischen Ertrag-Taxen) gewöhnt ist, leicht einer Täuschung, wenn man in Länder kommt, wo kein Besag zum Güterkauf dazu geschlagen, sondern dieser für sich allein

berechnet wird,“ nur mit dem Unterschiede, daß die Täuschung nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil für Schlessien ausfällt. In jenen Ländern, z. B. den Rheingegenden, wo man den Werth des Grund und Bodens besonders, und den Werth des Inventarii wie der besonders schätzt und kauft, wird man nirgends solche beispiellose Schwankungen der Kauf- und Tax-Preise der Grundstücke, wie in Schlessien finden. Diese Thatsache sollte uns doch wohl stutzig machen. Freilich kauft man in jenen Gegenden, mit 3 pCt. zu Kapital gerechnet, d. h. ein Morgen Acker, zu 3 Thaler Reinertrag geschätzt, wird mit 100 Thalern bezahlt, und das Inventarium nicht nach seinem Ertrage, sondern nach dessen Materialwerth geschätzt und besonders besonders bezahlt; dagegen hat aber der Käufer auch möglichste Sicherheit gegen Kapitalverlust, und die Gewissheit, bei mäßiger Geschicklichkeit und Fleiß, seine Arbeit — die er keinesweges vorher schätzt und mit Kapital bezahlt — reichlich belohnt zu sehen. Wo bleibt aber diese Kapital-Sicherheit, wenn man mit 10 pCt. zu Kapital gerechnet, kauft? dabei zum Voraus seinen Geschäfts-Nutzen corirt und bezahlt, und mit nichts gesichert ist, daß durch Conjunctionen die 10 pCt. auf 3 pCt. Ertrag sich reduciren.

Was ferner Herr E. über den Werth und die Verhältnisse der Rustikal-Güter in Schlessien, namentlich der Dreschgärtnerstellen sagt, ist eben so richtig, als der Unterschied des Werths und der Preise solcher Güter gegen Rittergüter auffallen muß. Sehr wahr ist es, daß die Dreschgärtnerstellen im Werthe mit der Kultur der Domänen steigen, weil erstere von dem Ernte-Ertrage, erstens die zehnte oder eilfte Garbe und dann noch die vierzehnte bis sechzehnte Mese Drescherlohn zu fordern berechtigt sind. Die früher lästige Pflicht ist zum einträglichen Recht geworden, das die Dreschgärtner gut zu benutzen und hartnäckig zu vertheidigen wissen; ihnen gehört alle zehn bis elf Jahre die ganze Getreide-Ernte des Ackers und alle vierzehn bis siebenzehn Jahre überdem der ganze Ertrag der Scheuern. Welchen Einfluß dieses Verhältniß auf die Düngung und den Werth eines Rittergutes ausübt, bedarf keiner Erklärung; was dabei den Dreschgärtnerstellen nutzt, schadet unmittelbar den Dominalgütern. Ein ähnliches Verhältniß findet sich bei solchen Bauergütern und dienstpflichtigen Stielen, welche ihre Lasten mit Kapital ablösen. Dieses wird gewöhnlich zur Tilgung der Schulden des Rittergutsbesizers verwendet, und dadurch der Werth seines Gutes unbedingt vermindert; denn von nun an müssen die abgelösten Dienste mit Tagelohn herbeigeschafft werden, wodurch der Reinertrag, d. h. der Werth des Gutes geschmälert wird. In diesen Zuständen und in den Tendenzen der sogenannten „zeitgemäßen Rücksichten der Billigkeit,“ bei Ablösung der Dienste, Lasten und Verpflichtungen der Rustikalgüter, sind noch Besorgnisse für den steigenden Werth der Rittergüter zu suchen. Wir erinnern hier nur an die erst kürzlich verhandelte Laudemienfrage; dieses Recht der Domänen wurde auch „aus Rücksichten der Billigkeit“ zu Gunsten der Rustikalgüter, geschmälert. Was aber recht, ist auch billig; umgekehrt ist dies nicht immer der Fall; d. h. hier, wenn ein Rittergutsbesitzer sein erkauftes Recht unverkürzt nutzen, oder für dessen Ablösung vollständig entschädigt sein will; so ist das nicht mehr als recht und billig; wenn man dagegen umgekehrt behaupten will, die Domänen müßten „aus Rücksichten der Billigkeit“ den Rustikalgütern einen Theil des Dominal-Vermögens opfern, — so dürfte diese Behauptung schwerlich als Recht betrachtet werden können. — Ohne Zweifel ist die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, aus höhern Gesichtspunkten nothwendig und zeitgemäß geworden. Aber wenn vom Werth der Güter die Rede ist, so darf nicht übersehen werden, daß, wenn den Dominal-Gütern (nicht deren Besitzern) dafür nicht ein Aequivalent gegeben wird, das dem berechtigten Gute dauernd bleibt, dessen Werth nothwendig leiden muß. — Die Richtigkeit dieses Raisonnements bestätigt die Thatsache, daß die Rustikalgüter, seit dem Erscheinen der Regulirungs-Gesetze, fortwährend im Werthe steigen, welcher mit dem Wachsthum der Bevölkerung und der Kultur gleichen Schritt hält. Dagegen ist bei den Dominalgütern in Schlessien der umgekehrte Fall vorhanden; diese sind seit dem Erscheinen jener Gesetze im Werthe gefallen; so zwar, daß selbst die jetzige günstige Conjunction die Rittergüter nicht auf den Werth, den sie vor der Publikation jener Gesetze hatten, haben zurück heben können. — Doch auch für diese Zustände scheint eine neue Aera der Gesetzgebung zu beginnen, welche eine zuverlässigere Aussicht auf die Erhöhung des Werths der Rittergüter bietet, als der Kauf der Conjunctionen und die Operation der Zinsreduktion. W. T.

Mannichfaltiges.

— Man schreibt aus Lyon: „Am 20. v. M. versammelte ein vor dem Hotel de Ville befindlicher Lastwagen die Menge. Die Aufschrift auf den Säcken 50 Kilo de pois (de haricots) aux malheureux de Lyon, Allemagne 1840, und die an jedem der vier Zipfel befindlichen Siegel mit E. E. H. beweisen, daß es die von dem Darmstädter Hoffmann abgeordneten miltären Realbeiträge sind. Ostern ist vorüber und das Maisfest ist vor der Thür, Spinat und Salat ist man seit lange; da kommen fast die Suppengemüse zu spät; auf jeden Fall zu spät, wenn man bedenkt, daß sie 1840 abgehandelt wurden, und von Havre nach New-York die Fahrt hätten hin und zurückmachen können, daß man in drei Tagen von Darmstadt nach Lyon reisen kann. Das erinnert uns an das Schicksal der Eifel im Jahre 1817, wohin das Getreide, welches von Pommern abgehandelt war, eintraf, als schon eine Menge Familien verhungert waren. Es giebt inzwischen Dampfschiffe von Mainz bis Straßburg; ein hiesiges Dampfschiff hat kürzlich die Strecke von Lyon bis Chalons, 30 Lieues zu Wasser, in 11 Stunden gemacht, kann also bei der Hälfte dieser Zeit für die Thalfahrt in einem Tage den Weg hin- und zurückmachen. Der Mastochse der schweizerischen Schweiz, der noch Morgens im Stalle stand, kann Abends schon im Leipziger Schlachthaus hängen, und vier Monate wenigstens braucht ein Sack Erbsen, um von Darmstadt nach Lyon zu rollen! Dies ist ein Anachronismus im Jahre 1841. Bis dat qui cito dat!“

— Am Osteramstag wurde von den Genfern ein Kapitalochse aus dem Kanton Schwyz bewundert, den ein Herr Favre im Kanton Waadt, zwei Jahre alt, angekauft, und bei welchem die Mastung bis in sein sechstes Jahr so gut angeschlagen hatte, daß er jetzt 37 Centner wiegt, 5 Fuß 10 Zoll hoch, über 10 Fuß lang und 9 Fuß im Umfang ist. Ein Metzger Christian in Genf hat ihn für 60 Louisdor gekauft und ihn nun als eine Sehenswürdigkeit nach Lyon reisen lassen.

— Rossini's Geiz war nur ein Napus, jetzt ist es seine Verschwendung und Großmuth. Nachrichten aus Bologna zufolge hat er sechsmal hundert tausend Francs zum Bau eines Spitals für arme alte Musiker ausgegibt; seinem Arzte, der ihn von der letzten Krankheit heilte, gab er fünf hundert Piaster Honorar; noch mehr: Rossini giebt öffentlichen und unentgeltlichen Gesangs-Unterricht! Wer weiß, mit welcher Gier er sonst jede Note, jeden Wink zu Golde zu machen suchte, der möchte diese Nachricht für einen Puff halten; aber sie soll wahr sein.

— Der Doctor Wiesecke in Paris hat ein unfehlbares Mittel erfunden, die Blinden sehend zu machen, und zwar dadurch, daß er sie zwei Duzend feine Perlen verschlucken läßt. Das Unglück bei diesem unfehlbaren Mittel besteht nur einzig und allein darin, daß dasselbe zu kostspielig ist, weshalb sich bis dato noch kein Blinder zur Anwendung desselben geneigt erklärt hat. Da aber der Erfolg das Gegenheil noch nicht dargethan, so besteht Doctor Wiesecke mit Fug und Recht darauf, sein Mittel sei probat. Die sprießenden Lorbeeren des Doctor Wiesecke ließen dem Doctor Chouippe Tag und Nacht keine ruhige Minute. Zusehends magerte der Doctor Chouippe ab, er nahm weder Speise noch Trank zu sich, oder doch nur alle 48 Stunden. Sein Schädel enthaarte sich wie eine abgenutzte Schuhbürste, die Backen fielen ihm ein, von den Waden sah man nichts mehr, als die Beinknochen, an denen sie einst saßen, kurz, er schrumpfte so zusammen, daß er sich als Mumie im egyptischen Museum hätte aufnehmen lassen können. Angstlich vermied der Doctor Chouippe das Zusammen-treffen mit seines Gleichen; er wollte gern in abgelegenen und dünnbewohnten Stadttheilen; an Regentagen ging er jedoch in den Steinbrüchen am Montmartre spazieren. Sechs volle Monate war der Doctor Chouippe aus seiner Behausung verschwunden, und ward von keinem Auge gesehen. Da geschah es, an einem schönen Morgen, daß er wieder zum Vorschein kam und da war, ohne die Leidtragenden auf seine Auferstehung vorzubereiten. Und sie trauten ihren Augen nicht und fragten: „Das der Doctor Chouippe?“ — Ja, der Doctor Chouippe — oder auch nicht, denn er war kugelrund. Der Doctor Chouippe aber war so feist geworden, weil ihm während seines Verschwindens der Zufall einen Einfeld, eine Rieseninsel eingab; von Stunde an erfüllte ihn ein so erhebendes Gefühl, daß sich Gesundheit, Belebtheit, Schenkel und Bauch im Nu wieder einfanden. Sein Traum war erfüllt, sein Vorhaben gelungen: die Heilkerze war erfunden, und Doctor Wiesecke's Ruhm mußte erleichen, wie der Mond vor der Sonne. Der glückliche Doctor Chouippe! Ihr habt z. B. ein Lungenleiden, und lebt von Etwas und sentimentalen Gebilden. Euer Arzt, der weiß, daß ihr

halb auf dem letzten Loche pfeift, schießt euch auf Reisen, und ihr sollt morgen früh nach Syères fahren.

Apothekel nichts als Heilkerzen gesehen — wie angenehm, wie bequem! Der Doktor Chouippe macht nämlich folgende Beweisführung seines Systems, welche mindestens nicht schlechter trifft, als mancher berühmte Tenorist...

kehrende im rohen Zustande nicht vertragen könnte, ihm aber im Wege des Dunstes durchaus den Magen nicht verderben. Daß die Erfindung des Doktor Chouippe sowohl die Allopathie, als die Homöopathie über den Haufen wirft, und in der Apothekerkunst eine völlige Revolution machen wird...

S o m o n y m e .

Meistens erscheine ich rund, als Zeichen genauer Verbindung, Doch auch als Mittel dazu dien' ich, verschieden geformt.

Redaktion: C. v. Bartsch u. G. Barth. Druck v. Graf, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire. Freitag: „Die Zauberflöte.“ Oper in 2 Akten von Mozart. Pamina, Madame Dressler-Pollert; Tamino, Hr. Dittz; Papageno, Hr. Bercht, als Gäste. Demain, avant dernière représentation: „Léon, ou l'amour maternel.“ Drama en cinq actes de Mr. Rougemont. — Suivi de: „Les malheurs d'un jeune garçon.“ Vaudeville en un acte par Mr. Arago.

Verlobungs-Anzeige. Die heute stattgehabte Verlobung meiner Tochter Philippine mit dem Kaufmann Herrn Gottschalk Levey aus Znoworac, zeigt hiermit, statt besonderer Meldung, ergebenst an: Krotoschin, den 2. Mai 1841.

Als Neuvermählte empfehlen sich Verwandten und Freunden ganz ergebenst: Breslau, den 6. Mai 1841. Carl Ziegler, Marie Ziegler, geborne Herrmann.

Entbindungs-Anzeige. Die heute Mittag um 12 1/2 Uhr glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau Adele, geb. Scheurich, von einem gesunden Knaben, zeige ich ergebenst an. Grünberg, den 3. Mai 1841. Emil v. Wiese, Stadt-Syndikus.

Entbindungs-Anzeige. Die heut erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau Marie, geb. Krüger, von einem gesunden Knaben, zeigt Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ergebenst an: Gr. Slogau, den 3. Mai 1841. E. F. A. Anspach.

Entbindungs-Anzeige. Heute Abend 10 Uhr wurde meine liebe Frau Ernestine, geb. Meyer, von einem muntern Knaben glücklich entbunden. Breslau, den 5. Mai 1841. J. Cohn.

Entbindungs-Anzeige. Heute wurde meine liebe Frau Ernestine, geb. Bloch, von einem muntern Mädchen glücklich entbunden, was ich hiermit Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ergebenst anzeige. Zarnowitz, den 4. Mai 1841. Dr. Lion.

Entbindungs-Anzeige. Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, von einem gesunden Knaben, beehre ich mich, entfernten Freunden und Verwandten hiermit ergebenst anzudeuten. Ratibor, den 4. Mai 1841. Der Kaufmann Cecola.

Todes-Anzeige. Nach mehrwöchentlicher Krankheit entschlief heute an gänzlicher Entkräftung sanft und Gott ergeben zum jenseitigen Erwachen unser geliebter Gatte, Vater und Großvater, Herr Regierungs-Sekretär J. J. P. Janeski im 71sten Lebens- und 48sten Dienstjahre, welches wir seinen und unsern theilnehmenden Freunden und Bekannten ergebenst anzeigen. Oppeln, den 2. Mai 1841. Die Hinterbliebenen.

Sommer- u. Wintergarten. Der Wunsch eines Sonntagsabonnements für die Konzerte während des Sommers ist so vielfach ausgesprochen worden, daß ich zur Bequemlichkeit der Familien dies auf folgende Art ins Leben treten lasse. Mit Einschluß der Pfingstfeiertage soll ein höchst mächtiges Abonnement auf 24 Konzerte bis Ende September auf folgende Art festgestellt werden, und zwar für: 1 Person 2 Rthl. 15 Sgr.

mädchen eingerechnet, kleine Kinder mit Dienstmädchen werden in den Garten nicht eingelassen. Die Musikalienhandlung des Herrn Cranz wird die Güte haben von Sonnabend den 8. Mai an die erforderlichen Billets auszusertigen. K r o t t l.

Bei F. E. C. Leuckart in Breslau, am Ringe Nr. 52, ist so eben erschienen: Ball-Eröffnungs-Polonaise. Componirt und für das Pianoforte eingerichtet von Simon Böhm. Preis 5 Sgr.

Im Wintergarten, so wie an vielen andern Orten ist diese Polonaise mit ungewöhnlichem Beifall aufgenommen worden, welcher auch Veranlassung zur Herausgabe derselben war.

Im Verlage von Carl Cranz in Breslau ist so eben erschienen: L'Impatience. Caprice ou Pièce de Concert pour le Violon, composée par M. Schön. Oeuv. 12. Pr. 5 Sgr.

Eine kurze, brillante und nicht zu schwere Concert-Piece, die allen Violinspielern, welche ohne Begleitung etwas vortragen wollen, Freude machen und die Mühe des Einstudirens belohnen wird.

Auktion. Heute Freitag den 7. d. Nachmittags von 2 Uhr ab werde ich, Universitätsplatz Nr. 18 par terre, gebrauchte Möbel, als: 1 Schrank, mehrere Spiegel, einen Tisch und einen Mahagoni-Nächtisch, eine Comode und einige andere Sachen öffentlich versteigern. Saul, Auktions-Commissarius. N. S. Präcise 4 Uhr kommt ein guter 6/8 oktavierter Mahagoni-Klügel mit vor.

Offene Engagements. 1 Privatssekretär, 1 Brennelei-Verwalter, 1 Braumeister, 1 Koch, 1 Gärtner, 1 Revier-u. 1 Leihjäger, 1 Oberkellner, so wie mehrere Wirthschafterinnen, 2 Kammerjungfern und mehrere Ladendemouilles werden unter den vortheilhaftesten Bedingungen verlangt durch das obrigkeitlich concessionirte Agentur- und Versorgungs-Bureau des pens. Polizeiraths und Hauptmanns a. D. Titz in Berlin, Taubenstr. Nr. 23.

Ich habe die beiden Wirthschaften meiner Mutter, bestehend aus einer Wein-, Spezereiwaren-Handlung und einem Gasthause käuflich übernommen. Indem ich dies ganz gehorsamt anzeige, bitte ich die geehrten Gönner, deren Wohlwollen sich meine Mutter seit einer langen Reihe von Jahren zu erfreuen das Glück hatte, solches auch mir geneigtst zu Theil werden zu lassen. Die Herren Geschäftsfreunde aber wollen Ihr schätzbares Vertrauen gütig auf mich übertragen. Ostrowo, den 1. Mai 1841. Friedrich Emanuel Milbik.

Wolle-Wasch-Pulver. Von dem so allgemein in Aufnahme gekommenen und als äußerst bewährte befundenen Woll-Wasch-Pulver habe ich auch dieses Jahr eine bedeutende Partie anfertigen lassen und empfehle dasselbe zur gefälligen Abnahme. Gebrauchs-Anweisungen werden gratis ertheilt. Adolf Koch, Droguerie-Handlung, Ring Nr. 22, im goldnen Krug.

Im Verlage von J. H. Deiters in Münster ist erschienen und bei Graf, Barth u. Comp. in Breslau, Herrenstraße Nr. 20, zu haben:

Die Kinderwärterinnen (Kindermädchen) wie sie sein sollen.

Eine äußerst wichtige Lebensfrage und deren Beantwortung für Kinderwärterinnen und die es werden wollen. Zugleich eine Anweisung, ihren wichtigen Beruf treu zu erfüllen von P. B. A. Seifers. 12. Br. 2 1/2 Sgr.

Bei Graf, Barth und Komp. in Breslau, Herrstr. Nr. 20, ist zu haben: Möller's Allgemeines Haus-Viehartzneibuch

für den Bürger und Landmann. Oder Darstellung aller innerlichen und äußerlichen Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde, und gründlicher Unterricht, sie zu erkennen, zu verhüten und zu heilen, nebst Angabe der sichersten Mittel und erforderlichen Recepte und Belehrungen über die richtige Zucht, Wartung und Fütterung dieser Thiere. 2 Theile. Dritte Auflage. 8. Preis 1 Rthl. 10 Gr.

Diese Schrift, welche den Viehbesitzer über die Krankheiten des Viehes, nach den in neuester Zeit in der Thierheilkunde gemachten Erfahrungen und Fortschritten, gründlich belehrt, gehört zu den besten Volksschriften, die seit Kurzem erschienen sind.

Bei Graf, Barth und Comp. in Breslau, Herrstr. Nr. 20, ist zu haben: St. M. Henning; Gebeim gehaltene Fischkünste.

Oder Anweisung, auf alle Arten Fische den Köber, die Bitterung oder Lockpfeife zu machen, um sie in Reusen und Säcken, mit der Angel und dem Zeuggarne und mit den bloßen Händen zu fangen; eben so auch die Bitterung auf Krebs, sie in Reusen und Säcken, mit dem Reischer und den Stechnegen zu fangen, nebst manchem Wissenswürdigem für Fischliebhaber, Reichbesitzer und Fischer, die künstliche Befamung der Teiche mit Fischen und Krebsen und mehrere geheim gehaltene Künste betreffend. 8. geh. Preis 8 Gr.

Nothwendiger Verkauf. Ober-Landes-Gericht zu Breslau. Das Rittergut Sagshus im Neumarktischen Kreise, abgetheilt auf 19, 181 Rthl. 8 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein u. Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 7. Juni 1841 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalt nach unbekanntem Gläubiger a) die Betty Ruppicht, b) der Hofagent Israel Panofka, c) die Interessenten der Erbschafts-Masse der verewittwet gewesenen Landchafts-Direktor Maximiliane Ulrike Gräfin von Sandreckly, geb. Gräfin v. Pückler, d) der Probst Franz Scharfenberg zu Zoben bei Löwenberg, e) die verewittwete Hauptmann von Tempelhof werden hierzu öffentlich vorgeladen. Breslau, den 4. Novbr. 1840. G u n d r i c h.

Erste Bekanntmachung. In der Nacht vom 18. zum 19. April d. J., nach 12 Uhr, sind in der Gegend zwischen Deutsch-Pietar und Josephsthal, im Bauthener Kreise, und zum Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amtes von Neuberun gehörig, drei Stück über die Landesgrenze eingebrachte Dänen angehalten und in Beschlag genommen worden. Die Einbringer sind entsprungen und unbekannt geblieben. Da sich bis jetzt Niemand

zur Begründung seines etwaigen Anspruchs an die in Beschlag genommenen Dänen gemeldet hat, so werden die unbekanntem Eigentümer hierzu mit dem Bemerkten aufgefodert, daß, wenn sich binnen vier Wochen von dem Tage, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Oppeln aufgenommen wird, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Neu-Berun Niemand melden sollte, nach § 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838, mit dem für die in Beschlag genommenen Dänen aufgefundenen Versteigerungs-Erlöse nach Vorschrift der Gesetzgebung verfahren werden.

Breslau, den 1. Mai 1841. Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben: der Geheime Regierungs-Rath Niemann.

A u f g e b o t .

In einer bei uns schwebenden Untersuchungs-Sache sind

- 1) ein bunt gemustertes Schalltuch mit weißen Frangen, 2) ein Paar neue glanzleberne Schuhe, 3) ein Paar neue mit Fries gefütterte Schuhe, als mutmaßlich entwendet in Beschlag genommen worden. Die unbekanntem Eigentümer fordern wir hiermit auf, sich in termino den 17ten Mai dss. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Kgl. Oberlandes-Gerichts-Referendarium Herrn Parisen im Verhörzimmer Nr. 13 des Königl. Inquisitorats einzufinden, ihr Eigenthum an diesen Sachen nachzuweisen und die kostenfreie Ausantwortung zu gewärtigen, widrigenfalls darüber anderweitig gesetzlich verfügt werden wird.

Breslau, den 3. Mai 1841. Das Königl. Inquisitorat.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gericht befindet sich ein seit dem 15. Juli 1778 errichtetes Testament der verw. Anna Maria Brükner, geb. Wolff. Da während dieser Zeit Niemand die Publikation desselben nachgesucht, und von dem Leben oder Tode der Testatrix keine Nachricht zugegangen ist, so werden in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 218 ff. Tit. 12. Ab. I. des allgem. Land-Rechts die unbekanntem Intestaterben oder sonstige Interessenten hierdurch aufgefordert, die Publikation der gedachten letztwilligen Disposition binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Publikation an gerechnet, bei dem Land- und Stadt-Gericht nachzusuchen, widrigenfalls mit Eröffnung und Wiedereröffnung derselben von Amtswegen verfahren werden wird, damit rückfichtlich der darin etwa bedachten milden Stiftungen das Geseftliche veranlaßt werden kann.

Dhlau, den 29. April 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Der Mühlen-Besitzer Delsner zu Prottsch, hiesigen Kreises, beabsichtigt an seiner an der Weide gelegenen Mühle eine Veränderung vorzunehmen, und zwar: statt der bisherigen 3 Wasserräder nur 2 anzulegen, wovon das eine 3 Mahlgänge und einen Spähgang, das andere eine Tuchwalke und Rauhmaschine betreiben soll.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 1810, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, damit diejenigen, welche ein Einspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anbringen können. Breslau, den 26. April 1841. Königlichcr Landrath Gr. v. Königsdorff.

Bekanntmachung. Auf dem Oberschlesischen Eisenbahn-Poste hier selbst kann Bauschutt gegen 5 Sgr. Trinkgeld für eine Hüblerfabrik abgeladen werden. Breslau, den 1. Mai 1841. Die Bau-Deputation.

